

- 1. Gründung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Kienberg***
- 2. Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 16. November 2004, RRB Nr. 2004/2306

Zuständiges Departement

Departement des Innern

Vorberatende Kommission(en)

Sozial- und Gesundheitskommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Gründung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Kienberg.....	5
1.1 Feststellungen / Vorgeschichte.....	5
1.2 Erwägungen.....	5
1.2.1 Neue Gemeinde.....	5
1.2.2 Name der Kirchgemeinde	6
1.2.3 Das Quorum für das Zustandekommen	7
1.2.4 Finanzieller Ausweis	7
1.2.5 Fähigkeit, Behörden und Beamten ordnungsgemäss zu besetzen.....	7
1.2.6 Reglemente	7
2. Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden (KRB vom 28. Oktober 1997)	7
3. Antrag.....	7
4. Beschlussesentwurf 1.....	8
5. Beschlussesentwurf 2	10

Kurzfassung

Der reformierte Kirchgemeindeverein Kienberg hat an seiner Generalversammlung am 12. Mai 2004 beschlossen, eine Kirchgemeinde nach Art. 54 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986, zu gründen.

Die neugebildete Gemeinde nennt sich evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Kienberg.

Das Verzeichnis der solothurnischen Gemeinden ist entsprechend nachzutragen.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
 Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Gründung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Kienberg und die Aenderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden.

1. Gründung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Kienberg

1.1 Feststellungen / Vorgeschichte

Die reformierten Kienberger organisierten sich erstmals 1943 in der Form einer „Reformierten Kirchengenossenschaft“. 1970 drängte sich eine neue Organisationsform auf. Zur Diskussion standen „Umwandlung in eine Kirchgemeinde“ oder „Gründung eines Vereins nach ZGB“. Die reformierten Kienberger wählten die Vereinsform und gründeten den „Reformierten Kirchgemeindeverein“. Bis 1952 war für die seelsorgerische Betreuung der Pfarrer von Oltingen BL zuständig. Seit 1952 wurde die seelsorgerische Betreuung durch den Pfarrer von Rothenfluh BL wahrgenommen. Diese Betreuung basierte auf einer mündlichen Absprache mit Rothenfluh BL, ohne dass eine kirchenrechtliche Vereinbarung in Form eines Pastorationsvertrags abgeschlossen wurde. Der Reformierte Kirchgemeindeverein Kienberg bezahlte an Rothenfluh BL hierfür einen jährlichen Pauschalbetrag von zuerst 3'000, später 5'000 Franken.

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986, welche in Art. 54 Abs. 1 vorsieht, dass sich die öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften in Kirchgemeinden zu organisieren haben, wurde der reformierte Kirchgemeindeverein Kienberg von Seiten des Kantons auf die rechtliche Situation aufmerksam gemacht. Die evangelisch-reformierte Kirche ist eine öffentlich-rechtlich anerkannte Religionsgemeinschaft. Insofern ist der Reformierte Kirchgemeindeverein Kienberg im Kanton Solothurn ein Unikum.

Seit 1987 wurden unzählige Korrespondenzen und Gespräche in dieser Sache geführt. Bereits damals wurde der Kirchgemeindeverein Kienberg auf die drei bestehenden Möglichkeiten hingewiesen. 1. Gründung einer reformierten Kirchgemeinde; 2. Anschluss an die bestehende solothurnische Kirchgemeinde Obererlinsbach oder 3. Anschluss an die basellandschaftliche Kirchgemeinde Rothenfluh. Gleichzeitig drängte die Kirchgemeinde Rothenfluh auf eine Abgeltung ihrer Dienstleistungen zu einem Preis, welcher der Kostenwahrheit besser Rechnung trug als der bisherige.

Mit einer Unterschriftensammlung im Jahre 2001 verlangten 74 der damals 130 Stimmberechtigten die Gründung der Kirchgemeinde. An der Generalversammlung des reformierten Kirchgemeindevereins Kienberg vom 12.5.2004 wurde nun die notwendigen Voraussetzungen (Reglemente, Organe, Budget) geschaffen, um eine Kirchgemeinde zu gründen.

1.2 Erwägungen

1.2.1 Neue Gemeinde

Im Gebiet der Einwohnergemeinde Kienberg besteht noch keine evangelisch-reformierte Kirchgemeinde. Die Voraussetzung, dort eine neue Kirchgemeinde zu bilden, sind gegeben.

1.2.2 Name der Kirchgemeinde

Der Name soll "Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Kienberg" lauten.

1.2.3 Das Quorum für das Zustandekommen

Das Quorum für das Zustandekommen der neuen Gemeinde ist erfüllt. Die Mehrheit der auf dem Gebiet wohnhaften Konfessionsangehörigen (§ 192 GG) haben dieser Gründung zugestimmt.

1.2.4 Finanzieller Ausweis

Der finanzielle Nachweis besteht. Die Budgets für die Jahre 2004 und 2005 wurden anlässlich der Generalversammlung am 12. Mai 2004 beschlossen. Gerechnet wird mit einem Finanzhaushalt in der Grössenordnung von ca. 30'000 Franken.

1.2.5 Fähigkeit, Behörden und Beamtungen ordnungsgemäss zu besetzen

Die Behörden und Beamtungen können ordnungsgemäss besetzt werden. Die entsprechenden Wahlen fanden anlässlich der Generalversammlung am 12. Mai 2004 statt. Für damals noch bestehende Vakanzen konnten im Oktober 2004 noch Behördemitglieder gefunden werden.

1.2.6 Reglemente

Die notwendigen Reglemente (insbesondere Gemeindeordnung, Steuerreglement, Dienst- und Gehaltsordnung, Gebührenreglement) liegen vor.

2. **Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden (KRB vom 28. Oktober 1997)**

Die Gemeindegründung bedingen eine Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden.

3. **Antrag**

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und den nachfolgenden Beschlussesentwürfen zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Ruth Gisi
Frau Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

4. **Beschlussesentwurf 1**

Gründung der neuen evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Kienberg

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 und 54 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾, § 192 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992²⁾ und § 31 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979³⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 16. November 2004 (RRB Nr. 2004/2306), beschliesst:

1. Der Gründung der neuen evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Kienberg wird zugestimmt.
2. Die Verfahrenskosten betragen Fr. 200.—
3. Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler KRB

Departement des Innern

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (3, Ablage / GRO)

Departement für Bildung und Kultur, Abteilung Kirchenwesen

Oberamt Olten-Gösgen

Amt für Finanzen, Abt. Finanzausgleich und Statistik

Reformierter Kirchgemeindeverein, 4468 Kienberg

Kantonale Finanzkontrolle

Staatskanzlei (STU, SAN, STE)

Amtsblatt (Referendum)

Parlamentsdienste

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ BGS 131.1

³⁾ BGS 615.11

5. **Beschlussesentwurf 2**

Aenderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 47, 49, 51, 54 und 55 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 16. November 2004 (RRB Nr. 2004/2306), beschliesst:

1. Das Verzeichnis der solothurnischen Gemeinden vom 28. Oktober 1997²⁾ wird wie folgt ergänzt:

§ 6.

In litera e wird als Ziffer 7 eingefügt:

7. Kienberg
Kienberg

2. Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler KRB

Departement des Innern

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (4, Ablage / GRO)

Departement für Bildung und Kultur, Abteilung Kirchenwesen

Oberamt Olten-Gösgen

Amt für Finanzen, Abteilung Finanzausgleich und Statistik

Reformierter Gemeindeverein, 4468 Kienberg

BGS

GS

Amtsblatt (Referendum)

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 94, 269 (BGS 131.3)